

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 21 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redaktion: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breidenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medendach, Naurod, Nordenstadt, Ramdach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6. Spalte Colonelpfennig
od. deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 33.

Samstag, den 16 März 1918

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 10116.

18. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 122.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. H.

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme
und Höchstpreise von Kraftwagenbereifungen,
ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 815), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bestimmungen über die Venderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 606; 1916 S. 183 und 1917 S. 253) *) und vom 17. Januar 1918 (S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Auswärtigen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Nach kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nicht-montierte Wagenkummereifen (s. B. Drahtreifen, sogenannte Kett-Reifen, Berlin-Reifen, Mannheimer- und Querscheiben usw.), im folgenden kurz als Kummereifen bezeichnet.
Kummereifen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kummereifen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Ausforderung (§ 2. 8 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindest-betrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerrechtlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, zerstört oder veräußert, verwandelt, verkauft oder in anderer Weise abgibt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäfts-bücher oder die Rechnung oder die Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorge-schriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verheimlicht worden sind, im Urteile als dem Täter verfallend erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer jährlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer jährlich die vorge-schriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigen-tümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten. Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Verleugung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Er-fordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzu-sehen sowie Betriebsanordnungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlag-nahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, erlaubt.

Erforderliche Anträge sind mit polizeilich beglaubigter Be-urkundung an die vorbestimmte Stelle zu richten. Besondere Vor-drucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraft-fahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch frei-gegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 Kilo folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kummereifen, gebrauchte oder ungebrauchte, welche in ihrem Aufbau befähigt sind, die höchstens zweimal quer durchgeschnitten sind, 700 Mark;
2. Kummereifen, gebrauchte oder ungebrauchte, welche die im § 1 bezeichneten Anforderungen der Ziffer 1 nicht ent-sprechen, 85 Mark;
3. Kummereifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angedruckte, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Bahnhof sowie die Kosten der Verladung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 14. März 1918.

Stellv. Generalkommandant 18. Armee-korps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Nr. 123.

Musterung.

Die Musterung der Landsturmmilitärligen des Geburtsjahrganges 1900 für den Landkreis Wiesbaden findet wie folgt statt:

Am Montag, den 25. März 1918, in Wiesbaden, Lokal „am Deutschen Hof“, Goldgasse 4, für die Gemeinden Auringen, Bierstadt, Breidenheim und Dohheim.

Am Dienstag, den 26. März 1918, in Wiesbaden, Lokal „am Deutschen Hof“, Goldgasse 4 für die Gemeinden Erbenheim, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Medendach, Naurod, Ramdach, Sonnenberg und Wildschaden.

Am Mittwoch, den 27. März 1918, in Hochheim im Lokal „zur Dura Ehrenfels“ (Besitzer B. Koch) für die Gemeinden Delfen-heim, Driedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim, Massen-heim, Nordenstadt, Wallau, Weibach und Wicker.

Am Dienstag, den 2. April 1918 in Biebrich, alte Turnhalle am Kaiserplatz für die Landsturmmilitärligen des Geburtsjahrganges 1900 aus Biebrich mit dem Anfangsbuchstaben A bis einschl. R.

Am Mittwoch, den 3. April 1918 in Biebrich, alte Turnhalle am Kaiserplatz für die Landsturmmilitärligen des Geburtsjahrganges 1900 mit dem Anfangsbuchstaben S bis einschl. Z, sowie die Land-sturmmilitärligen des Geburtsjahrganges 1900 aus den Gemeinden Frauenstein und Schierstein.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein ortspolizeilich beglaubigtes Zeugnis an mich rechtzeitig einzu-reichen. Epileptiker haben sofort 3 glaubhafte Zeugen dem Bürger-meister namhaft zu machen zwecks Aufnahme einer Verhandlung. Verlässliche Atteste über etwaige Leiden sind bei der Unternehmung vorzulegen. Wer eine Brille trägt, hat diese zur Musterung mit-zubringen.

Die Landsturmmilitärligen haben sich pünktlich vormittags 7 1/2 Uhr in sauberem Zustande in den oben bezeichneten Musterungs-lokalen einzufinden und die Militärpapiere mitzubringen.

Fehlen ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen wird nach § 25 Ziffer 7 d. W.-O. vom 22. 11. 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, 15. März 1918.

Der Vorsitzende der Erfassungskommission
des Landkreises Wiesbaden:
von Heimbürg.

Nr. 124.

Einzelfälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die Hausdurchsuchung von Kälbern nur mit Genehmigung des Kreisaußschusses vorgenommen werden darf.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, dies zur Kenntnis der Gemeinde zu bringen.

Wiesbaden, den 12. März 1918.

Nr. II R. 1322/1.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:
von Heimbürg.

Nr. 125.

Zur Vermeidung von Weiterungen wird darauf hingewiesen, daß die von den Kartoffelkommissionären ausgestellten Scheine zur Bezahlung der gelieferten Kartoffeln binnen 10 Tagen bei einer Bank oder Kreditanstalt zur Zahlung vorzulegen sind. (§ 11 des Reichsgeldgesetzes vom 11. 3. 1908).

Wiesbaden, 13. März 1918.

Die Kreiskommunikationskasse. Fischer.

Nr. 126.

Für den Kreisverein vom Roten Kreuz gingen bei der unter-zeichneten Kasse als regelmäßige, monatliche Gabe ein:

1. Durch die Gemeinde Sonnenberg von:	
Herrn Kap. ian von Alten, Sonnenberg	M. 5.—
Frau Horrer Hofencloer Wwe., Sonnenberg	M. 20.—
Frau Dr. Böding, Sonnenberg	M. 50.—
Frau Generaloberarzt Bepers, Sonnenberg	M. 10.—
Herrn Oberleutnant Salowski, Sonnenberg	M. 10.—
Lehrerkollegium Sonnenberg	M. 5.—
Gemeinde Sonnenberg	M. 50.—
Einmalige Beiträge:	
Herrn Rentner Gedraht, Sonnenberg	M. 20.—
	M. 170.—

2. Durch die Gemeinde Flörsheim a. M. von:	
Frau Dr. Hugo Nordlinger Wwe., Flörsheim a. M.	M. 50.—
Herrn Fritz Koerbliger, Fabrikant, Flörsheim a. M.	M. 25.—
	M. 245.—

Wiesbaden, den 14. März 1918.

Die Kreiskommunikationskasse. Fischer.

Nichtämtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Wien, 13. März. Aus Nordern wird uns geschrie-ben: Die trodene Witterung der letzten Tage hatte ein Ausleben der beiderseitigen Gefechtsfähigkeit zur Folge. Die Artillerien be-nutzten die in Fländern so seltene Sicht, um die feindlichen Anlagen und Batterien zu beschädigen und Bewegungen zu stören. Starke Feuerwolken, nicht selten bis zum Trommelfeuer gesteigert, kommen täglich vor. Auch die Infanterie ist durch das Abtrocknen des ver-lumpften alten Schlachtfeldes von 1917 wieder bewegungsfähig ge-worden. Allmählich brechen starke Botrouillen oder Sturmtrup-pen in die feindliche Linie ein, holen Gefangene und Beute heraus und zerstören die feindlichen Vortruppen und Hindernisse. Die Gegner sind nicht müde. Von der Küste bis an die Vos taufen sie die Front ab, um Einblick in unsere Verteidigung zu bekommen. Selbst die Belgier haben sich entschließen müssen, mit Stützpunkten unsere vorgeschobenen Positionen zu beunruhigen. Der Erfolg blieb ihnen meist verlagert, während die Zahl der belagerten Gefangenen neuerdings wieder erheblich gestiegen ist. An einer Stelle gelang es ihnen, einen weit in das Ueberdeckungsgebiet vorzudrin-gen, am Vorabend erst von uns genommenen Positionen zurückzu-bringen und dabei Gefangene zu machen. Das Aussehen, das die Frontsprünge des Eiselturmes von diesem Ereignis drei Tage lang machten, beweist, daß bei unseren Feinden ansehnlich ein Vordri-nis vorliegt, das Vertrauen zu der Kampfkraft des belagerten Heeres zu stärken. Die Engländer haben bei einzelnen Unternehmungen ganze Bataillone eingesetzt. Ihre Verluste waren dementsprechend hoch. Ihre Erfolge belanglos. Unsere Flieger haben eine lebhaft-e Tätigkeit entwickelt. Obwohl in den oberen Luftschichten eine Tem-peratur von 30—40 Grad Celsius unter Null herrscht, waren täg-lich hundenslange Flüge bis tief hinter die feindlichen Linien aus-gesührt worden, und feindliche Geschwader rücksichtslos angegriffen. So haben vier Flugzeuge der Dachtastel Boelcke 15 feindliche Flug-zeuge über die Linie zurückgedrückt und dabei durch Abschluß eines der Gegner den 200. Luftflieger der Staffel erschoten.

